

Bundesministerium für Land- und Forst-  
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/1  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Wolfgang Köpl / 2054

Geschäftszahl:  
BMWFJ-14.730/0028-Pers/6/2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

### **BMLFUW; UmweltverträglichkeitsG; UVP-G-Novelle. Ressortstellung- nahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend teilt zum Betreff Fol-  
gendes mit:

#### 1) Zu § 3 Abs. 7:

Durch diese Novellierung wird sämtlichen Parteien im Feststellungsverfahren (im  
Ergebnis berührt das die Umweltanwälte der Länder) das Recht der Devolution  
eingeräumt.

Da es sich hierbei um ein Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht handelt, in  
welchem nicht über materielle Inhalte entschieden wird, ist die Erweiterung der  
Parteienrechte einer Formalpartei nur schwer nachvollziehbar und geeignet, zu-  
sätzlichen Verfahrensaufwand zu Formalfragen zu bewirken. Aus ho. Sicht sollte  
das Antragsrecht zur Einleitung des Feststellungsverfahrens für den Umweltan-  
walt gemäß aktueller Rechtslage jedenfalls ausreichen.



2) § 6 Abs. 1 Z 8 neu und Abs. 2:

Schon nach geltender Rechtslage ist der Anschluss weiterer Unterlagen keineswegs ausgeschlossen. So können Unterlagen, die bereits in einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) verfahrensrelevant waren, vom Antragsteller auch im UVP-Verfahren bzw. als Bestandteil der Umweltverträglichkeitserklärung verwendet werden.

Durch Aufnahme dieser neuen Z 8 in den § 6 Abs. 1 wird nicht nur eine Klarstellung erwirkt, dass solche Unterlagen zulässig sind (was aus ho. Sicht eigentlich niemals strittig sein könnte), sondern werden diese Unterlagen zu einem verpflichtenden Bestandteil der Umweltverträglichkeitserklärung, von deren Vorlage gemäß Abs. 2 nur bei mangelnder Relevanz im Bescheid begründet abzusehen ist.

Die Neuaufnahme dieses UVE-Bestandteils ist geeignet, die Verfahren mit formellen Fragen zu belasten und damit im Ergebnis verzögernd zu wirken; dem gegenüber bestehen auch keinerlei Beschleunigungseffekte, da ein Bewilligungswerber relevante Unterlagen aus einer SUP schon jetzt anschließen kann und dies auch im Sinne der Kosteneffizienz tun wird.

Davon abgesehen kann das auch Quell von Verfahrensfehlern – zumindest aber Argument für Anfechtungen beim VwGH - sein, da immer die Frage entstehen bzw. strittig werden kann, ob in der SUP, die sich im Regelfall nicht detailliert mit Einzelprojekten sondern mit strategischen Programmen befasst, das gegenständliche Genehmigungsprojekt genau in dieser Form berücksichtigt war und die Unterlagen aus der SUP daher tatsächlich relevant sind.

Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass hinsichtlich der Prüftiefe und Aktualität dieser Unterlagen eine Vorlage nur dann sinnvoll sein wird, wenn die Ergebnisse der SUP im jeweiligen Punkt hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vollständig und aktuell und nicht durch neue Rahmenbedingungen und Erkenntnisse obsolet sind. Schon aus diesen Ausführungen ist erkennbar, welcher Ermittlungs- und Begründungsaufwand erforderlich sein wird, um überhaupt feststellen zu können, ob von der Vorlage dieser Unterlagen gemäß

Abs. 2 abzusehen ist. Dieser Aufwand, der zur Lösung der im UVP-Verfahren äußerst umfangreichen materiellen Fragen nichts beiträgt, geht dabei zwangsläufig auf Kosten der Geschwindigkeit der Entscheidung in den Sachfragen.

Eine derartige Regelung ist nur dann sinnvoll, wenn sie optional vorgesehen wird, und wenn nach Abs. 2 auch tatsächlich von dem Verweis auf die SUP-Ergebnisse Gebrauch gemacht wird.

3) Zu § 16 Abs. 3 neu:

Es wird angeregt, Abs. 3 dahingehend abzuändern, dass das Ermittlungsverfahren nicht „frühestens“, sondern grundsätzlich nicht später als vier Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung für geschlossen erklärt werden kann.

4) Zu § 17 Abs. 2 Z 1a neu:

In dieser Ziffer werden dem UVP-Verfahren zwei neue Genehmigungsvoraussetzungen angefügt. Dazu wird allgemein bemerkt, dass neue Genehmigungsvoraussetzungen notwendigerweise restriktiv wirken und die Genehmigungsfähigkeit von Projekten generell erschweren. Gesonderte Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind nicht Vorgabe der UVP-Richtlinie; schon die aktuell in § 17 geltenden Voraussetzungen sind gegenüber dem Gemeinschaftsrecht golden plating und sollten zumindest nicht noch erweitert werden. Im Detail ist auszuführen:

a) Energieeffizienz:

Eine Bestimmung wie die nunmehr vorgeschlagene war in § 77a GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 88/2000 enthalten. Diese Bestimmung wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 10. Oktober 2003, G212/02, als verfassungswidrig aufgehoben. In diesem Erkenntnis ist der Verfassungsgerichtshof zur Ansicht gelangt, dass die Verpflichtung zur effizienten Verwendung von Energie jedenfalls nicht als Maßnahme vorsorgenden Umweltschutzes verstanden werden könne, sondern dem rechtspolitischen Anliegen einer Beschränkung des Energieeinsatzes zuzuordnen sei. Weder der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 8 noch ein anderer Kompetenztatbestand ermächtigt den Bundesgesetzgeber, eine entsprechende Verpflichtung zu erlassen.

Wenn in den Erläuterungen zur vorgeschlagenen Regelung Judikatur des VwGH zur Bestimmung der GewO 1994 aus dem Jahr 2001 zitiert wird, so wird dabei auf eine Judikatur Bezug genommen, welche sich auf eine verfassungswidrige Vorgabe bezogen hat; daher sind diese Ausführungen überholt.

Es ist insgesamt wahrscheinlich, dass dieser Novellierungsvorschlag mangels Kompetenzgrundlage in gleicher Weise verfassungsrechtlich bedenklich ist, wie die vom VfGH aufgehobene Bestimmung des § 77a Abs. 1 Z 2 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 88/2000.

b) Klimarelevante Treibhausgase:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Emission von klimarelevanten Treibhausgasen durch das Modell des Emissionszertifikatehandels einem wirksamen Regime zur Verminderung dieser Emissionen unterliegt. Dieses Regime steht auf einer gemeinschaftsrechtlichen Grundlage und wurde innerstaatlich durch Erlassung des Emissionszertifikatesgesetzes (EZG) umgesetzt. Durch den Vorschlag würden Betriebsanlagen einem weiteren Klimaregime unterworfen, was lediglich einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand ohne entsprechenden umweltrelevanten Mehrwert bewirkt. Es wäre daher von diesem Vorschlag Abstand zu nehmen.

5) Zu § 17 Abs. 2 Z 2:

Obwohl diese Bestimmung im gegenständlichen Entwurf nicht zur Diskussion steht, sollte folgende Änderung erfolgen, um sie an den Wortlaut des § 20 Abs. 3 Z 2 Immissionsschutzgesetz - Luft anzupassen.

„Die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei unter Zugrundelegung eines realistischen Szenarios jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die (...)“

6) Zu § 17 Abs. 5:

Diese geltende Bestimmung sollte – dem Regierungsprogramm für die XXIV Gesetzgebungsperiode Rechnung tragend – in Hinkunft die Bedürfnisse des „Masterplans Wasserkraft“ näher berücksichtigen. Sie sollte daher folgendermaßen ergänzt werden:

„Im Rahmen der Gesamtbewertung ist auch das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens bei der Entscheidung zu berücksichtigen, insbesondere die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Energie und die Schaffung und Erhaltung von Infrastrukturen volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Energie umfasst insbesondere die Berücksichtigung der Leistungsbewältigung im Normalbetrieb sowie die Abdeckung von Betriebsspitzen auch in Krisenszenarien oder bei technischen Ausfällen.“

7) Zu § 24 k:

Im Sinne der Ausführungen zu Punkt 6 sollte diese Bestimmung ergänzt werden wie folgt:

„Im Rahmen der Interessenabwägung und Gesamtbewertung ist dem zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen dienenden Ausbau der Nutzung energetischer Potenziale aus Wasser, der Erhöhung des österreichischen Eigenerzeugungsanteils elektrischer Energie zur besseren Bedarfsdeckung und der Versorgungssicherheit besonderes Gewicht beizumessen.“

Exkurs:

In Ergänzung hierzu wäre zu überlegen, dem Novellenvorhaben einen Artikel 4 zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes anzuschließen und § 55a Abs. 4 leg. cit. zu ergänzen wie folgt:

„Im Rahmen dieser Abstimmung ist dem zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen dienenden Ausbau der Nutzung energetischer Potenziale aus Wasser, der Erhöhung des österreichischen Eigenerzeugungsanteils elektrischer Energie zur besseren Bedarfsdeckung und der Versorgungssicherheit besonderes Gewicht beizumessen.“

8) Vorschlag für einen neuen § 42a:

In Anlehnung an § 359 c Gewerbeordnung 1994 wird folgender neuer Paragraph vorgeschlagen:

„Wird ein Genehmigungsbescheid (§ 17, § 24h) vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf der Genehmigungswerber /die Genehmigungswerbering das

betreffende Vorhaben bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheides, längstens jedoch ein Jahr, entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid weiter betreiben. Das gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde, die zur Aufhebung des Genehmigungsbescheides führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.“

9) Vorschlag für eine neue Bestimmung iZm Verfahrensmonitoring:

Im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung erscheint die Feststellung der Dauer der einzelnen Verfahren zum Zwecke deren Vergleichbarkeit sinnvoll. Dies könnte durch ein Verfahrensmonitoring vorgesehen werden:

Die Behörden könnten einen jährlichen Bericht über den Vollzug der Genehmigungsverfahren erstellen, der insbesondere Zahl und Art der durchgeführten Verfahren sowie deren durchschnittliche Dauer enthält.

Zudem wäre durch geeignete Maßnahmen (z.B. Berichte an die Oberbehörde) sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfristen im Verfahren eingehalten werden.

10) Zu Anhang 1 Z 2:

Inertabfalldeponien wären nicht in den Geltungsbereich des UVP-G einzubeziehen, da Ablagerungen in einer derartigen Deponie vom Gefährdungspotential her nicht mit Ablagerungen einer Baurestmassendeponie vergleichbar sind.

11) Zu Anhang 1 Z 30:

Dieser Novellierungsvorschlag sollte folgendermaßen ergänzt werden, da es nach Ansicht des BMWFJ zu keiner Verschlechterung von Umweltstandards führen würde:

„Ausgenommen ist der Austausch von Turbinen einer Wasserkraftanlage oder die Erneuerung von Kraftwerken in Kraftwerksketten, wenn damit keine erhebliche nachteilige Veränderung des Wasserabflusses im natürlichen Gerinne einhergeht“.

Unter Erneuerung ist die Modernisierung (zB durch Umbau, Ersatz, Verlegung) einzelner Kraftwerke in einer bestehenden Kraftwerkskette zu verstehen.

## 12) Privilegierung von Ersatzinvestitionen

Es wird angeregt, das durch die Änderung der Z 30 in Anhang 1 normierte Privileg für Ersatzinvestitionen auch auf andere investitionsintensive Industriezweige auszuweiten, etwa durch eine Novellierung des § 3a Abs. 8.

## 13) Schlussbemerkung:

U. e. wird mitgeteilt, dass die Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

-  
Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 26.03.2009  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

*Elektronisch gefertigt.*